

# Amtsblatt

für den Landkreis Teltow-Fläming



10. Jahrgang

Luckenwalde, 26. März 2002

Nr. 10

## Inhalt:

Einladung zur Sitzung des Jugendhilfeausschusses des Landkreises Teltow-Fläming

Öffentliche Zustellung des Sozialamtes des Landkreises Teltow-Fläming

Einladung zur 9. öffentlichen Sitzung der Regionalversammlung Havelland-Fläming

Aufgebotsverfahren und Kraftloserklärungen der Kreissparkasse Teltow-Fläming

Bekanntmachung des Straßenverkehrsamtes des Landkreises Teltow-Fläming zur Ausnahmegenehmigung über Fremdwerbung an Taxen und Mietwagen

Herausgeber: Landrat des Landkreises Teltow-Fläming, Am Nuthefließ 2, 14943 Luckenwalde

Das Amtsblatt kann in den Bibliotheken des Landkreises Teltow-Fläming sowie im Internet unter der Adresse <http://www.teltow-flaeming.de/kreistag.html> eingesehen werden.

Das Amtsblatt für den Landkreis Teltow-Fläming erscheint in der Regel dreimal monatlich.

Bezugspreis jährlich 40,00 Euro bei Bezug durch die Post plus 1,50 Euro Porto.

Einzelne Exemplare sind gegen eine Gebühr von 2,50 Euro in der Bürgerinformation der Kreisverwaltung, Am Nuthefließ 2, in 14943 Luckenwalde erhältlich und liegen dort zur Einsichtnahme aus.

# Amtsblatt

für den Landkreis Teltow-Fläming

---

## Einladung

zu der Sitzung des Jugendhilfeausschusses des Landkreises Teltow-Fläming  
am Mittwoch, dem 03.04.2002, um 17.00 Uhr in der Kindereinrichtung "Glühwürmchen"  
e.V., 14913 Jüterbog, Kiefernweg 35

## Tagesordnung

### Öffentlicher Teil

1. Protokollkontrolle
2. Entwicklung im Bereich der Kindertagesbetreuung im  
Landkreis Teltow-Fläming
3. Berichterstattung zur Jugendarbeit im Sport  
- Frau Pawlack - Kreissportbund  
- Herr Rieger - "Delphine" Ludwigsfelde
4. Vergabe einer 0,5 Personalstelle aus dem 610-Stellen-  
Programm 2-0695/02
5. Förderung aus Mitteln des Landes Brandenburg im  
Rahmen des Handlungskonzeptes "Tolerantes  
Brandenburg" im Jahr 2002 2-0693/02
6. Sonstiges / Anfragen

gez. Böttcher  
Die Vorsitzende

Im Auftrag

Balzer  
Amtsleiterin

**Öffentliche Zustellung**

Der Widerspruchsbescheid des Landkreises Teltow-Fläming, Sozialamt, vom 17. Januar 2002 an Frau Valentina Poliektova, ehemals wohnhaft in 15827 Blankenfelde, W.- Raabe Straße 48, kann nicht zugestellt werden, da der derzeitige Aufenthalt von Frau Poliektova unbekannt ist bzw. die Zustellung außerhalb des Geltungsbereiches des Grundgesetzes erfolgen müsste, aber dies unausführbar ist und keinen Erfolg verspricht.

Der Bescheid wird auf dem Wege der öffentlichen Zustellung gemäß § 15 des Verwaltungszustellungsgesetzes (VwZG) vom 03. Juni 1952 (BGBl. I S. 379) und gemäß § 1 des Brandenburgischen Verwaltungszustellungsgesetzes (Bbg. VwZG) vom 18. Oktober 1991 (GVBl. S. 457), beide in der jeweils geltenden Fassung, zugestellt.

Der Bescheid kann bei der Kreisverwaltung Teltow-Fläming, Sozialamt, Zimmer B4-0-02, Am Nuthefließ 2 in Luckenwalde zu den Sprechzeiten Montag und Dienstag von 9.00 bis 12.00 Uhr und 13.00 bis 15.00 Uhr, Donnerstag von 9.00 bis 12.00 Uhr und 13.00 bis 17.30 Uhr, sowie Freitag von 9.00 bis 12.00 Uhr oder nach Terminvereinbarung abgeholt werden.

Der Bescheid gilt vier Wochen nach Veröffentlichung im „Amtsblatt für den Landkreis Teltow-Fläming“ als zugestellt.

Luckenwalde, den 6. März 2002

Giesecke  
Landrat

Bekannt gemacht am 26. März 2002

Regionale Planungsgemeinschaft Havelland-Fläming

### **Einladung zur 9. öffentlichen Sitzung der Regionalversammlung Havelland-Fläming**

Bekanntmachung der Regionalen Planungsgemeinschaft Havelland-Fläming  
vom 26.03.2002

Die 9. öffentliche Sitzung der Regionalversammlung der Regionalen Planungsgemeinschaft Havelland-Fläming findet am Donnerstag, dem 23.05.2002, um 14:30 Uhr in der Fachhochschule Brandenburg Rittersaal 1. Etage/Nebeneingang – Bibliothek Magdeburger Straße 50 14770 Brandenburg an der Havel statt.

#### **Tagesordnung:**

- TOP 1: Eröffnung (Begrüßung, Feststellung der Beschlussfähigkeit, Bestätigung der Tagesordnung)
- TOP 2: Bestätigung des Protokolls der 8. Regionalversammlung vom 21.03.2002
- TOP 3: Wahl Stellvertreter Planungsausschuss für Herrn H. Thieme
- TOP 4: Teilfortschreibung Regionalplan Havelland-Fläming, Beschluss über die Eröffnung des Beteiligungsverfahrens nach § 2 Abs. 3 und 5 RegBkPIG
- TOP 5: Verschiedenes

Die Beschlussanträge und zugehörigen Beschlussssachen können in der Regionalen Planungsstelle, Clara-Zetkin-Str. 23, Kleinmachnow eingesehen werden. Die Geschäftszeiten der Planungsstelle sind Montag bis Donnerstag 8.00 bis 17.00 Uhr und Freitag 8.00 bis 14.30 Uhr.

Kleinmachnow, den 26.03.2002

gez. Lothar Koch  
Vorsitzender

### **Aufgebotsverfahren und Kraftloserklärungen der Kreissparkasse Teltow-Fläming**

#### Aufgebotsverfahren:

Das Sparkassenbuch Nummer 1420008850 ist in Verlust geraten. Es wird hiermit aufgeboten.

Der Inhaber des Sparkassenbuches wird aufgefordert, unter Vorlage des Sparkassenbuches binnen drei Monaten (vom Tag der Veröffentlichung an gerechnet) seine Rechte anzumelden; andernfalls das Sparkassenbuch für kraftlos erklärt wird.

Kreissparkasse Teltow-Fläming  
Der Vorstand

Das Sparkassenbuch Nummer 1301099500 ist in Verlust geraten. Es wird hiermit aufgeboten.

Der Inhaber des Sparkassenbuches wird aufgefordert, unter Vorlage des Sparkassenbuches binnen drei Monaten (vom Tag der Veröffentlichung an gerechnet) seine Rechte anzumelden; andernfalls das Sparkassenbuch für kraftlos erklärt wird.

Kreissparkasse Teltow-Fläming  
Der Vorstand

Das Sparkassenbuch Nummer 1531007917 ist in Verlust geraten. Es wird hiermit aufgeboten.

Der Inhaber des Sparkassenbuches wird aufgefordert, unter Vorlage des Sparkassenbuches binnen drei Monaten (vom Tag der Veröffentlichung an gerechnet) seine Rechte anzumelden; andernfalls das Sparkassenbuch für kraftlos erklärt wird.

Kreissparkasse Teltow-Fläming  
Der Vorstand

# **Amtsblatt**

## **für den Landkreis Teltow-Fläming**

---

### Kraftloserklärungen:

Auf Beschluss des Vorstandes der Kreissparkasse Teltow-Fläming wird das Sparkassenbuch Nummer 1420042226 hierdurch für kraftlos erklärt.

Kreissparkasse Teltow-Fläming  
Der Vorstand

Auf Beschluss des Vorstandes der Kreissparkasse Teltow-Fläming wird das Sparkassenbuch Nummer 1301166088 hierdurch für kraftlos erklärt.

Kreissparkasse Teltow-Fläming  
Der Vorstand

Auf Beschluss des Vorstandes der Kreissparkasse Teltow-Fläming wird das Sparkassenbuch Nummer 1301090227 hierdurch für kraftlos erklärt.

Kreissparkasse Teltow-Fläming  
Der Vorstand

Auf Beschluss des Vorstandes der Kreissparkasse Teltow-Fläming wird das Sparkassenbuch Nummer 1420042200 hierdurch für kraftlos erklärt.

Kreissparkasse Teltow-Fläming  
Der Vorstand

Auf Beschluss des Vorstandes der Kreissparkasse Teltow-Fläming wird das Sparkassenbuch Nummer 1410242893 hierdurch für kraftlos erklärt.

Kreissparkasse Teltow-Fläming  
Der Vorstand

**Amtsblatt**  
für den Landkreis Teltow-Fläming

---

Auf Beschluss des Vorstandes der Kreissparkasse Teltow-Fläming wird das Sparkassenbuch Nummer 1410215012 hierdurch für kraftlos erklärt.

Kreissparkasse Teltow-Fläming  
Der Vorstand

Auf Beschluss des Vorstandes der Kreissparkasse Teltow-Fläming wird das Sparkassenzertifikat Nummer 1630087897 hierdurch für kraftlos erklärt.

Kreissparkasse Teltow-Fläming  
Der Vorstand

## **des Landkreises Teltow-Fläming über Fremdwerbung an Taxen und Mietwagen vom 26. März 2002**

Durch diese Allgemeinverfügung wird gemäß § 43 Abs. 1 der Verordnung über den Betrieb von Kraftfahrunternehmen im Personenverkehr (BO-Kraft) vom 21. Juni 1975 (BGBl. I S. 1573), zuletzt geändert durch die Zweite Verordnung zur Änderung der Verordnung über den Betrieb von Kraftfahrunternehmen im Personenverkehr vom 18. Juli 1995 (BGBl. I S. 951) für alle Unternehmer mit Genehmigung für den Taxen und/oder Mietwagenverkehr (§§ 47 und 49 des Personenbeförderungsgesetzes – PbefG) in Verbindung mit der Ersten Verordnung zur Änderung der Verordnung über die zuständigen Behörden und über die Ermächtigung zum Erlass von Rechtsverordnungen nach dem Personenbeförderungsgesetz vom 12. April 2001 – des Landkreises Teltow-Fläming eine

### **Ausnahmegenehmigung**

von den Vorschriften des § 26 Abs. 4 der BOKraft zur Anbringung von Fremdwerbung an Taxen und Mietwagen außerhalb der dafür vorgesehenen seitlichen Fahrzeugtüren unter folgende Auflagen erteilt:

1. Es darf Fremdwerbung für die Verkehrssicherheitsaktion das "Fifty-Fifty-Taxi" nach dem in der Anlage beigefügtem Muster (Format kreisrund Ø 10 cm) im Heckbereich der Taxen und Mietwagen angebracht werden.
2. Die Ausnahmegenehmigung gilt ab 1. Januar 2002 für den Zeitraum bis 31. Dezember 2002.
3. Die Ausnahmegenehmigung ergeht unter dem Vorbehalt ergänzender Auflagen und des jederzeitigen Widerrufs.
4. Die Ausnahmegenehmigung gilt nur für Taxen und Mietwagen, die im Landkreis Teltow-Fläming zugelassen sind.
5. Eine andere als die in der Anlage beschriebene Werbung oder andere Kenntlichmachung außerhalb der seitlichen Fahrzeugtüren ist weiterhin zulässig.
6. Die Ausnahmegenehmigung ist zu widerrufen, sofern durch die Anbringung der Fremdwerbung die Ergänzungsfunktion des Verkehrs mit Taxen und Mietwagen zum übrigen öffentlichen Personenverkehr wider Erwarten gefährdet werden sollte.
7. Sonstige, die Werbung einschränkende oder ausschließende Rechtsvorschriften, insbesondere die §§ 30 und 33 der Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung (StVZO), bleiben unberührt.

Zossen, 26. März 2002

Bochow  
Amtsleiterin Straßenverkehrsamt



